

# Niederschrift

---

über die öffentliche Sitzung Nr. 16 des Marktgemeinderates Hohenfels am 07. September 2021 in Hohenfels um 19:00 Uhr im Keltensaal

Sämtliche 15 Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen.

**Vorsitzender war:** 1. Bgm. Christian Graf  
**Schriftführer war:** Wieczorek Lukas

---

**Anwesend waren:**

Bernhard Birgmeier, Christian Paulus, Jonas Mirbeth, Simon Koller, Christina Vogl, Fabian Boßle, Albert Vogl, Volker Kotzbauer, Andreas Spangler, Markus Bogner, Stefan Spandl, Karin Dechant, Thomas Münchsmeier

---

**Außerdem war anwesend:**

---

**Entschuldigt abwesend war:** Leonhard Böhm

---

**Unentschuldigt abwesend waren:**

---

**Beschlussfähigkeit war gegeben.**

TOP	Thema	Sachverhaltsdarstellung	Abst. Erg.
		<p>Gegen die Tagesordnung und das Protokoll vom 27.07.2021 wurden keine Einwände erhoben, beides gilt als genehmigt.</p>	<p>13 gegen 0 Stimmen</p>
<p>1</p>	<p><b>Bauangelegenheiten</b></p>	<p><b>1.1 Erweiterung des best. Nebengebäudes um eine barrierefreie Wohneinheit und Carport</b></p> <p>Vortrag:  Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Markstetten und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff BayBO i. V. m. § 34 BauGB.  Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung eines best. Nebengebäudes um eine barrierefreie Wohneinheit mit Carport. Das bestehende Nebengebäude wird derzeit unregelmäßig als Wochenendunterkunft genutzt.  Ferner ist festzuhalten, dass das Grundstück weder Wasser- noch Abwasserrechtlich als erschlossen gilt. Hier müssten die Erschließungskosten von der Antragstellerin übernommen werden. Dem Einfügungsgebot bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung wird Rechnung getragen.  Die Unterschriften der betroffenen Nachbarn liegen vor.</p> <p>Beschluss:  Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bzgl. einer Erweiterung des bestehenden Nebengebäudes um eine barrierefreie Wohneinheit mit Carport auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 190/4 der Gemarkung Markstetten. Die Wasser- und Abwasserrechtlichen Erschließungskosten sind von der Antragstellerin zu übernehmen</p> <p><b>1.2 Antrag auf Vorbescheid zum Ausbau eines Dachgeschosses zu einer Wohnung / Nutzungsänderung</b></p> <p>Vortrag:  Für die Umnutzung einer bestehenden Gastwirtschaft zu einem Wohnhaus wurde diesbezüglich am 01.09.2021 eine Nutzungsänderung eingereicht.</p>	<p>13 gegen 0 Stimmen</p>

		<p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hitzendorf und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach § 34 BauGB i. V. m. Art. 55 ff BayBO. Dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung wird Rechnung getragen.</p> <p>Zu der genannten Bauvoranfrage werden zwei Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt.</p> <p>Die erste Abweichung betrifft die lichte Höhe im OG die laut Antrag im Schnitt bei 2,28 m liegt anstatt 2,40m. Darüber hinaus können die Räume nicht barrierefrei gebaut werden, da das Haus nur über eine Rampe erreichbar ist.</p> <p>Eine weitere Abweichung betrifft das Abstandsflächenrecht nach Art. 6. BayBO. Hier können laut Antragsteller die Abstandsflächen nicht eingehalten werden.</p> <p>Da es sich hier jedoch um ein Bestandsgebäude handelt sind städtebauliche Beeinträchtigungen bezüglich der Belichtung und Belüftung von angrenzenden Wohngebäuden nicht gegeben.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Befreiungen hinsichtlich des Abstandsflächenrechts und der lichten Höhe gegeben.</p> <p>Hr. Thomas Münchsmeier erscheint um 19:11 Uhr zur Sitzung.</p> <p><b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Bauvoranfrage vom 01.09.2021 hinsichtlich der Nutzungsänderung einer bestehenden Gastwirtschaft zum Wohnraum, bzw. Ausbau des DG zum Wohnraum auf dem Grundstück mit der FINr. 978 Gem. Raitenbuch. Darüber hinaus werden keine Einwände zu den beantragten bauordnungsrechtlichen Abweichungen erhoben. Stellplätze prüfen.</p> <p><b>1.3 Kenntnissgabeverfahren: Erweiterung eines Gebäudes am Truppenübungsplatz</b></p> <p>Vortrag: Mit Schreiben vom 28.07.2021 wird im Rahmen des Kenntnissgabeverfahrens gem. Art. 73 (4) BayBO i. V. m. § 37 (2) BauGB die Baumaßnahme der US-Streitkräfte am Truppenübungsplatz Hohenfels kurz vorgestellt.</p>	<p>14 gegen 0 Stimmen</p>
--	--	---	-------------------------------

		<p>Hierzu beabsichtigen die US-Streitkräfte auf dem Truppenübungsplatz einen Anbau an das bestehende Gebäude #857 zu tätigen. Seitens der Verwaltung bestehen hier keine Einwände</p> <p>Der Markt Hohenfels nimmt Kenntnis gem. Art. 73 Abs. 4 BayBO und § 37 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Erweiterung eines bestehenden Gebäudes auf dem Truppenübungsplatz Hohenfels. Einwände werden keine erhoben.</p> <p><b>1.4 Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG</b></p> <p>Vortrag: Zum Antrag der Fa. Anton Graf Bau GmbH hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und zum Betrieb einer mobilen Brecheranlage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 73/1 der Gemarkung Raitenbuch, benötigt die Firma Anton Graf Bau GmbH eine Zustimmung der Gemeinde gemäß § 4 BImSchG. Hier kann festgehalten werden, dass die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage eine Genehmigung benötigt, da diese Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann, oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden könnte. Dem Markt Hohenfels sind derzeit jedoch keine Beeinträchtigungen hinsichtlich des Gesetztes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen oder ähnlicher Vorgänge bekannt. Seitens eines Marktrates wird kritisiert, dass im Geltungsbereich eines Gewerbegebiets Brecheranlagen nicht zulässig sind. Darüber hinaus ist bei Betrieb dieser Anlage mit erhöhten Lärmimmissionen für die angrenzenden Nachbargrundstücke zu rechnen. Aufgrund der genannten Bedenken wird um Rücknahme bzw. Rückstellung des Antrags gebeten. 1.Bürgermeister Graf erläutert hierzu, dass der Bauantrag sowie der dazugehörige Bebauungsplan bereits vom Landratsamt Neumarkt geprüft und genehmigt wurden. Um die Lärmkontingente und die Staubbelastung darzustellen wurde das dazugehörige Gutachten erstellt, welches im Übrigen nachweist, dass alle Vorgaben eingehalten werden.</p>	<p>Ohne Beschluss</p>
--	--	--	---------------------------

		<p>Ferner wird angefragt, ob die geplante Brecheranlage fest montiert werden soll. Laut 1. Bürgermeister Graf handelt es sich hierbei um eine mobile Anlage, weshalb sich der Standort im Grundstück durchaus ändern kann. Es kann jedoch festgehalten werden, dass trotz unterschiedlicher Standorte der Anlage die Staubbelastung die auch im Gutachten erläutert wird als gering angesehen.</p> <p>Ungeachtet einer Begründung durch 1. Bürgermeisters Graf, hinsichtlich der geringen Lautstärke der Anlage, werden nochmal Bedenken bezüglich der Brecheranlage und der sich daraus resultierenden Lautstärke geäußert.</p> <p>Ein Marktgemeinderat äußert abschließend, dass dieser bis zur Fraktionssprechersitzung nicht gewusst hat, dass es sich hierbei um eine Brecheranlage handeln würde.</p> <p>Darüber hinaus gibt er zu bedenken, dass die Genehmigung dieser Anlage Bauordnungsmäßig und Bauplanungsmäßig nicht ausgiebig geklärt wurde.</p> <p>Nach einer weiteren Diskussion schlägt Hr. 1. Bürgermeister Graf vor den Vortrag an 2. Bürgermeister Kotzbauer zu übergeben, was jedoch vom Marktgemeinderat mehrheitlich abgelehnt wird.</p> <p>Somit beendet 1. Bürgermeister Graf die weitere Diskussion und bittet um Abstimmung.</p> <p> </p> <p>Beschluss: Der Markt Hohenfels erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 BImSchG der Fa. Anton Graf Bau GmbH, auf der FlNr. 73/1 der Gemarkung Raitenbuch.</p> <p><b>1.5 Feststellungsbeschluss für Flächennutzungsplanänderung Baugebiet Bruckbaueracker</b></p> <p> </p> <p>Vortrag: Siehe Anlage (Tischvorlage)</p> <p> </p> <p>Beschluss: Siehe Anlage (Tischvorlage)</p>	<p>11 gegen 2 Stimmen Eine Enthaltung w. persönlicher Beteiligung</p>
--	--	---	---

		<p><b>1.6 Satzungs- und Feststellungsbeschluss für das Bauleitverfahren Erdaushubdeponie Markstetten</b></p> <p>Vortrag: Siehe Anlage (Tischvorlage)</p> <p>Beschluss: Siehe Anlage (Tischvorlage)</p>	
2	Friedhof	<p><b>Vorstellung durch Oskar Reithmeier</b></p> <p><b>Vortrag:</b></p> <p>In der Marktratssitzung am 27.07.2021 und der vorangegangenen Vor-Ort-Besichtigung im Friedhof wurde im Gremium die Schaffung von Urnengrabstellen erörtert. Der Bürgermeister legte dazu einen Entwurf vor, welcher grundsätzlich Zustimmung fand. Anregungen seitens der Gremiumsmitglieder oder Alternativen sind bei der Verwaltung nicht eingegangen.</p> <p>Hierzu wurde mittlerweile ein Angebot vom in Hohenfels schaffenden Bildhauer Oskar Reithmeier eingeholt.</p> <p>Herr Reithmeier stellt nun hierzu seinen Entwurf in einer Power-Point-Präsentation vor und erläutert, warum die vorgestellte Lösung preisgünstig und zielführend ist. Das Gremium hat nun die Möglichkeit Fragen zu stellen.</p> <p>Grundsätzlich wird das Konzept einer Stähle begrüßt. Bei Erstellung dieser Stähle wird jedoch um einen farblichen Kontrast gebeten. 1. Bürgermeister Graf würde hier einen einheimischen Stein bevorzugen. Hierzu wird ein Musterexemplar dem Gemeinderat vorgestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Zersetzung der Urnen würde nach Rücksprache mit dem Bestatter dieser um Entfernung des bestehenden Felsens bitten. Ferner sollten die Urnen in Rohre beigesetzt werden in denen eine Zersetzung der Urnen gewährleistet werden sollte. Es wird hierbei beabsichtigt pro Rohr mehrere Urnen einzufügen (Familiengrab).</p> <p>Zuletzt sollen ca. 50 Steinplatten erworben werden die mit einem Mindestabstand von 40 cm auf die vergrabenen Urnen hinweisen sollen. Diese Steinplatten können mit persönlichen Daten beschriftet oder für eine anonyme Bestattung genutzt werden.</p>	

		<p>Beschlussvorschlag:  Der Marktgemeinderat beschließt, den Vorschlag der Verwaltung zur Schaffung von Urnengrabstellen mit dem Stelen-Konzept von Herrn Reithmeier umzusetzen. Die Vergabe der Leistungen erfolgt im anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung.</p>	14 gegen 0 Stimmen
3	<b>Bekanntgabe Auftragsvergaben</b>	<p><b>3.1 Schreinerarbeiten / Innentüren</b>  Der Auftrag für die Schreinerarbeiten/Innentüren wurde an die Schreinerei Leonhard Böhm aus Hohenfels vergeben</p> <p><b>3.2 Plattformlift</b>  Der Auftrag für den Plattformlift wurde an die Firma GS Aufzüge Cibes GmbH aus 4901 Ottnang (Österreich) vergeben.</p> <p><b>3.3 Brandschutztüren innen</b>  Der Auftrag für die Brandschutztüren im Innenbereich wurde an die Fa. Lotter &amp; Ausberger aus 92224 Amberg vergeben.</p> <p><b>3.4 Malerarbeiten</b>  Der Auftrag für die Malerarbeiten wurde an die Firma Berschneider GmbH aus 92355 Velburg vergeben.</p>	
4	<b>Antrag MR Birgmeier</b>	<p>Vortrag:  Mit Datum vom 19.07.2021 stellt Marktrat Bernhard Birgmeier folgenden Antrag, welchen er per Mail an alle Gremiumsmitglieder weitergeleitet hat. Der Antrag wird im Wortlaut verlesen:</p> <p>Hallo Christian und Kolleginnen und Kollegen,</p> <p>das IMS vom 24.09.2019 bezüglich öffentlicher Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeangelegenheiten ist natürlich korrekt, allerdings aus dem Jahre 2019.</p> <p>Mittlerweile wird die Sache sehr differenzierter, auch aus juristischer Seite, betrachtet.</p> <p>Antrag von Gemeinderat Bernhard Birgmeier zur nächsten Sitzung:</p>	

Kommunale Auftragsvergaben; Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeangelegenheiten und Veröffentlichung von Auftragsdaten  
Beratungen und Beschlussfassungen eines kommunalen Gremiums in einem laufenden Vergabeverfahren müssen daher öffentlich sein, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO, Art. 46 Abs. 2 LKrO und Art. 43 Abs. 2 BezO). Gleichwohl ist die Entscheidung, ob eine Vergabeangelegenheit in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen ist, nach einer Einzelfallbeurteilung anhand der Besonderheiten des jeweiligen Vergabeverfahrens zu treffen. Im Ergebnis ist entscheidend, ob im jeweiligen Fall das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner einer Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen entgegenstehen.

Die juristische Begründung:

Für den Freistaat Bayern ist, nach derzeitigen Stand der Kenntnis, die Rechtslage nach wie vor nicht obergerichtlich geklärt.  
Der Gemeinderatsbeschluss über eine Vergabeentscheidung führt regelmäßig zur Erteilung eines Zuschlags und damit zum Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrags. Wäre der Gemeinderatsbeschluss im Falle eines unzulässigen Ausschlusses der Öffentlichkeit als unwirksam zu bewerten, würde der erste Bürgermeister bei Abschluss des zivilrechtlichen Vertrages als Vertreter ohne Vertretungsmacht handeln. Der Vertrag wäre dann nach § 177 BGB schwebend unwirksam. Aufgrund dieser rechtlichen Risiken sollten die Kommunen einen eventuellen Ausschluss der Öffentlichkeit sorgfältig prüfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen auch der bürgerschaftlichen Begleitung der Beratungen und Entscheidungen und damit einer frühzeitigen öffentlichen Kontrolle dient. Eine nachträgliche Veröffentlichung der Vergabeentscheidung kann insoweit nicht wirkungsgleich sein.

Die kommunalpolitische Begründung:

Für eine demokratische Institution, wie dem Gemeinderat, sollte die Öffentlichkeit und Transparenz der Entscheidungen als oberste Kontrolle immer gegeben sein. Dem Anschein des Mäuscheln und der Entscheidungen hinter verschlossenen Türen kann hiermit entscheidend entgegengetreten werden. "Wir haben nichts zu

verbergen!“

Unser Mandat ist vom öffentlichen Interesse und somit sollen auch die Entscheidungen in der Öffentlichkeit vollzogen werden!

Deshalb ergeht der Antrag an den Gemeinderat Vergabeentscheidungen generell in der öffentlichen Sitzung zu entscheiden!

Gruß  
Bernhard Birgmeier

Hierzu wurden seitens der Verwaltung neben dem allen Gremiumsmitgliedern bereits vorliegendem IMS vom 24.09.2019 noch folgende Stellungnahmen eingeholt:

1. Bayerischer Gemeindetag:

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Graf,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Das Schreiben des Innenministeriums aus dem Jahr 2019, welches ich beifüge, ist nach unserem Kenntnisstand nicht veraltet.

Als grundsätzliche „Quintessenz“ verweisen wir auf Seite 7 der Ausführungen des StMI: Abweichend von der früheren Rechtslage sind demnach künftig sowohl Vergaben von Bauleistungen als auch Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen und Konzessionen tendenziell in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Dies gilt auch für freiberufliche Leistungen, da diese nach aktuellem Recht wie andere Dienstleistungen in einem Verfahren nach VgV zu beschaffen sind. Gleichwohl ist die Entscheidung, ob eine Vergabeangelegenheit in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen ist, sowohl unter- als auch oberhalb der Schwellenwerte nach einer Einzelfallbeurteilung anhand der Besonderheiten des jeweiligen Vergabeverfahrens zu treffen. Im Ergebnis ist entscheidend, ob im jeweiligen Fall das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner einer Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen entgegenstehen. Es handelt sich hier um unbestimmte Rechtsbegriffe. Sind die Tatbestände im Einzelfall erfüllt, ist das kommunale Gremium nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, einen Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu

behandeln. Ein Ermessensspielraum besteht nicht. Bei der Vorbereitung einer Sitzung ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung über den zu erwartenden Verlauf der Beratung dafür Sorge zu tragen, dass nur die nicht vertraulichen Informationen in öffentlicher Sitzung kommuniziert werden. Nach dem Beschluss des BayVGH vom 20.04.2015, Az. 4 CS 15.381, steht dem zuständigen kommunalen Gremium bei der zu treffenden situationsgebundenen Prognoseentscheidung ein gewisser Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu.

Bei Unklarheiten zum Vollzug dieses Schreibens verweisen wir in der Regel auf die Rechtsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Stuber  
Direktorin  
Bayerischer Gemeindetag

2. VOB-Stelle an der Regierung der Oberpfalz –Mail vom 16.08.2021:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Graf,

vorweg möchte ich darauf hinweisen, dass ich ebenso wenig Jurist bin, sondern Bauingenieur. Daher kann ich auch keine juristische Stellungnahme zu diesem Fall abgeben, sondern darf auf das von Ihnen bereits zitierte IMS vom 24.09.2019 verweisen.

Aus rein vergaberechtlicher Sicht ist bei der Behandlung von Information über Vergabeverfahren Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich gilt, dass Informationen über ein Vergabeverfahren nur den Verfahrensbeteiligten, also der Vergabestelle und den Bewerbern bzw. Bietern vorbehalten sind.

Besonders sensibel ist die Phase nach Abschluss der Angebotseröffnung bis zur Zuschlagsentscheidung. Hier ist mit dem Ergebnis der Wertung besonders sensibel umzugehen, da hier eine Veröffentlichung von Bieternamen im Zusammenhang mit deren Angebotsinhalten bzw. – preisen den Boden für unkontrollierte

Informationsverbreitung und Wettbewerbsverzerrung bieten kann. Erst wenn die Verwaltung einer Gemeinde durch Gremiumsbeschluss zur Auftragserteilung legitimiert ist, dürfen der Name des Auftragnehmers und des geprüften Angebotspreises bekannt gegeben werden. Üblicherweise darf bis dahin auch von der Verschwiegenheitsverpflichtung der Gremiumsmitglieder Gebrauch gemacht werden.

Ansonsten haben die beteiligten Bieter Auskunftsrecht darüber, aus welchen Gründen ihr eigenes Angebot nicht berücksichtigt wurde. Die Behandlung der Mitbewerber muss dagegen vertraulich bleiben.

Ebenso sensibel ist der Fall, wenn ein Gremiumsmitglied durch seine Tätigkeit oder persönlichen Verbindungen als befangen gegenüber dem Gegenstand und Inhalt des Vergabeverfahrens angesehen werden muss. Hier muss ggf. mit Ausschluss von Beratungen reagiert werden.

Auch eine Einsicht von Gremiumsmitgliedern in die Ausschreibungsunterlagen ist während des gesamten Verfahrens nur dann zulässig, wenn hier im Einzelfall eine Verschwiegenheitserklärung abgegeben und dokumentiert wird. Aus der Erfahrung ist es jedoch empfehlenswert, eine geplante Ausschreibung nach deren Veröffentlichung im Wesentlichen dem Beschlussgremium oder dem Fachausschuss vorzustellen.

Das alles dient dazu, Vergabeverfahren unter den vergaberechtlichen Prinzipien von weitest möglichem Wettbewerb, Transparenz der Verfahren und der Gleichbehandlung von Bietern erfolgreich und möglichst zügig durchführen zu können. Eine lückenlose Dokumentation kann Verdachte auf mögliche Unregelmäßigkeiten am ehesten ausräumen.

Ich hoffe, Ihnen damit ein paar Argumente an die Hand gegeben zu haben, um den geschilderten Einwänden weiter begegnen zu können. Sollte noch weiterer Austausch erforderlich werden, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Wolfram Ruß  
VOB-Stelle an der Regierung der Oberpfalz

3. Landratsamt Neumarkt:

		<p>Hier bekam der Bürgermeister von der Kommunalaufsicht, Herrn Thomas Seger, die Aussage, dass nur die Handlungsanleitung des Innenministeriums zählt und wir uns in unserer Vorgehensweise auf das IMS stützen können und entsprechend verfahren müssen, um Vergaberechtsprobleme zu vermeiden.</p> <p>4. Nachfrage bei Bürgermeisterkollegen im LKR Neumarkt:</p> <p>Keiner der Kollegen, mit welchen der Bürgermeister in dieser Angelegenheit gesprochen hatte, konnte die Aussage bestätigen, dass „die Hälfte der Kommunen im Landkreis“ bei Vergaben anderweitig verfahren. Vielmehr wurde der BM bei einem Gespräch mit dem BM-Kollegen Alexander Dorr, auch Kreisvorsitzender des Bayerischen Gemeindetages, davor gewarnt und meinte, dieses Thema zur Klarstellung bei einer der nächsten Bürgermeisterrunden aufgreifen zu wollen. Die Auskünfte sollten aussagekräftig und eindeutig genug sein. Eine Diskussion erscheint daher überflüssig. Die bisher geübte Praxis des Bürgermeisters, Bieternamen im Zusammenhang mit Angebotssummen und/ oder einem prozentualen Bezug auf die Kostenschätzung im öffentlichen Teil der Sitzungen zu nennen, war demzufolge bereits bedenklich.</p> <p>Um zukünftig dem Bieterschutz Rechnung zu tragen, kann im öffentlichen Teil der MR-Sitzung nur mehr der beabsichtigte Vergabepunkt genannt werden. Im anschließenden nichtöffentlichen Teil werden dem Gremium die Bieternamen samt summen genannt, da diese zur Beschlussfassung erforderlich sind. In der darauffolgenden öffentlichen MR-Sitzung werden den Zuhörern und den Pressevertretern die Vergabeergebnisse mitgeteilt. Auch über das gemeindliche Mitteilungsblatt sowie dessen Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage ist die Information der Bürger und dementsprechend auch der Öffentlichkeit sichergestellt.</p> <p>Da die Ausübung rechtskonformer Praktiken vorliegt, darf abschließend bemerkt werden, dass auch kein Anschein von „Mauscheln hinter verschlossenen Türen“ vorliegt.</p> <p>Beschluss: Aufgrund des Antrags von MR Birgmeier beschließt der Marktgemeinderat die Vergabe generell in der öffentlichen Sitzung zu entscheiden.</p>	<p>2 gegen 12 Stimmen</p>
--	--	---	-------------------------------

5	<b>Örtliche Rechnungsprüfung</b>	<p>Zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 sind drei Rechnungsprüfer zu bestellen, welche die Prüfung der Jahresrechnung 2020 vornehmen. Hierzu werden Vorschläge aus dem Gremium bzw. aus den Fraktionen erbeten.</p> <p>Vorgeschlagen sind:  Albert Vogl  Leonhard Böhm  Stefan Spandl</p> <p>Vom MR Böhm ist eine schriftliche Erklärung nachzureichen</p> <p>Beschluss:  Als Rechnungsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung 2020 werden Herr Albert Vogl, Herr Leonhard Böhm und Herr Stefan Spandl bestimmt.</p>	14 gegen 0 Stimmen
6	<b>Informationen, Wünsche und Anträge</b>	<p><b>6.1. Verkehrsschau –</b>  Am 10 August fand eine Verkehrsschau mit der Polizei statt. Auf Anraten dieser wäre die Schaffung einer Zone 30 am gesamten Marktplatz und im Bereich „Auf der Breiten / Sonnenstraße“ sinnvoll, da man hier den Schilderwald entzerren kann. Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Meinung auf eine Zone 30 im Bereich „Auf der Breiten / Sonnenstraße“ zu verzichten.</p> <p><b>6.2. Ende Badesaison –</b> die Badesaison 2021 wurde zum 28. August beendet. Die niedrigen Temperaturen ließen keine Erwärmung des Wassers mehr erwarten, daher wurde konsequenterweise wie auch in benachbarten und teilweise beheizbaren Bädern der Betrieb eingestellt.</p> <p><b>6.3. Rekultivierung Erddeponie Markstetten –</b> Am 29.08.2021 fand ein Ortstermin in Markstetten mit Frau Brey vom WWA, Herrn Amesdörfer vom LRA, Frau Schreiner vom Büro Schreiner und Wild, Frau Lang und Herrn Wieczorek von der Verwaltung und dem Bürgermeister statt. Die Erdumlagerung und Böschungsabflachungen</p>	

		<p>wurden weitgehend abgenommen und akzeptiert. Lediglich im unteren südlichen Teil des Deponiekörpers sollen im Zuge der Neuanlage der Deponie noch kleinere Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Arbeiten sind derzeit nicht durchführbar, da hierzu ein sog. Longfront-Bagger erforderlich ist und die Kosten unverhältnismäßig sind. Auch ein Befahren und eine Beschädigung des darunterliegenden angrenzenden Biotops schließt eine sofortige Umsetzung der gewünschten Maßnahme derzeit aus.</p> <p><b>6.4 Planung Kreuzungsbereich bei Kläranlage</b> Das LRA plant eine Erneuerung der Kreisstraße KR NM 33 bei der Kläranlage. Hierzu soll in Kürze eine Planung eingereicht werden.</p> <p><b>6.5 Begehung des Forellenbaches</b> Mit dem WWA und den Fischereiberechtigten wurde der Forellenbach begangen und Maßnahmen festgelegt, die einer zukünftigen Vergrünung/Verkrautung entgegenwirken sollen.</p> <p><b>Ferienbetreuung 2022</b> Es wird erinnert, wie besprochen nach Beginn des neuen Schuljahres eine Bedarfserhebung für eine Ferienbetreuung durchzuführen. Der Bürgermeister merkte an, dass dies bereits mit der Verwaltung besprochen wurde.</p>	
		Sitzungsende: 21:46 Uhr	

gez. Wieczorek  
Schriftführer

gez. Christian Graf  
1. Bürgermeister